



Malin Sucherlan
Zahnarztpraxis

Informationen über Ausfallhonorar bei Nichteinhaltung von Terminen

Liebe Patientin, lieber Patient,

unsere Zahnarztpraxis arbeitet nach dem Bestellsystem. Das bedeutet: Für Sie wird ein fester Termin reserviert, in dem wir ausschließlich für Sie Zeit, Personal und Räume einplanen. Dadurch können wir Ihre Wartezeiten kurz halten und eine individuell auf Sie abgestimmte Behandlung gewährleisten. Damit dieses System funktioniert, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Was passiert, wenn Sie einen Termin nicht einhalten können?

Sollten Sie einen Termin einmal nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, mindestens 48 Stunden vorher abzusagen – gerne telefonisch oder per E-Mail. So haben wir die Möglichkeit, den Termin anderweitig zu vergeben und Leerlaufzeiten zu vermeiden.

Was ist ein Ausfallhonorar?

Wenn ein fest vereinbarter Termin nicht oder zu kurzfristig abgesagt wird, behalten wir uns vor, Ihnen ein Ausfallhonorar gemäß § 615 BGB in Rechnung zu stellen. Dieses ersetzt teilweise die uns entstandenen Kosten, da wir den Termin nicht neu vergeben konnten.

Das Ausfallhonorar richtet sich nach der für Sie vorgesehenen Behandlungszeit und kann abhängig vom Umfang 50€/30min betragen.

Wann fällt kein Ausfallhonorar an?

- Wenn Sie rechtzeitig (mind. 48 Stunden vorher) absagen
- Bei nachweislich unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. plötzliche Krankheit, Unfall)
- Wenn der Termin anderweitig belegt werden kann

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation – sie hilft uns, für alle Patientinnen und Patienten einen reibungslosen Praxisablauf zu gewährleisten.

Ihr Team der
Zahnarztpraxis Sucherlan

Ausfallhonorar bei versäumten Terminen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ich wurde darüber informiert, dass die Zahnarztpraxis Sucherlan nach dem Bestellsystem arbeitet und Behandlungstermine speziell für mich reserviert werden.

Mir ist bekannt, dass ich Termine, die ich nicht wahrnehmen kann, spätestens 48 Stunden vorher absagen muss.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir im Falle einer nicht rechtzeitig abgesagten oder unentschuldigt versäumten Behandlung ein Ausfallhonorar gemäß § 615 BGB in Rechnung gestellt werden kann.

Das Honorar richtet sich nach der eingeplanten Zeit und dem geplanten Behandlungsaufwand (25€/15min, 50€/30min ,100€/60min).

Ort, Datum:

Unterschrift Patient*in:

